



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 8. März 2024

10. Stück

80.	Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. September 2024	301
81.	Genehmigung des Ansuchens um Spendensammlung für den Verein „freiraum-europa Hilfsprojekte“	303
82.	Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland - Rahmenrichtlinie	303
83.	Aktionsrichtlinie ¹ „Investitionsbeihilfen Gewerbe/Industrie“	314
84.	Aktionsrichtlinie ¹ „Förderung der Aus- und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften“	322
85.	Aktionsrichtlinie ¹ „Maßnahmen des Landes Burgenland zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben“	328
86.	Druckfehlerberichtigung der Richtlinie „Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Aktionsrichtlinie - Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ im Landesamtsblatt 9. Stück vom 1. März 2024....	333
87.	Schlachtschweinewerttarif März 2024	333
88.	Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiter*in“ für die Gemeinde Pöttelsdorf	333
89.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Güssing „Hilfsdienst im Bereich Reinigung/Waschstraße“ (m/w/d)	335
90.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primararzt für Neurochirurgie“ (m/w/d).....	336
91.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ in der Kurhaus Marienkron GmbH	338

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

Zahl: 2024-0.112.643

80. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof zur Besetzung voraussichtlich zum 1. September 2024

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum **1. September 2024** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richterinnen/Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 266/2022) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 2. April 2024** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Der Monatsbezug in der Gehaltsgruppe R 3 der Richterinnen/Richter beträgt mindestens 10.376,1 Euro brutto.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:
Dr. Thienel

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-005.066-2/3

OE: A2-HGA-RGI

81. Genehmigung des Ansuchens um Spendensammlung für den Verein „freiraum-europa Hilfsprojekte“

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein „freiraum-europa Hilfsprojekte“, Kraußstraße 10, 4020 Linz, gemäß §§ 2, 5 und § 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, in der geltenden Fassung, für die Zeit vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 die Bewilligung zur Durchführung einer Straßensammlung sowie einer Sammlung von Haus zu Haus mit Sammellisten (Sammelblöcken) im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der Förderung von Menschen mit Behinderung erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Ozlsberger, BA

Zahl: A9/WT.WIAG-10007-13-2024

82. Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland - Rahmenrichtlinie

1. Einleitung

(1) Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche auf dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2020, basierenden Landesförderaktionen und regelt die allgemein gültigen Förderungsbestimmungen.

(2) Die näheren Förderungsbestimmungen werden in speziellen Förderungsrichtlinien (sogen. Aktionsrichtlinien) festgelegt. Bei abweichenden Bestimmungen zur Rahmenrichtlinie gelten primär jene der Aktionsrichtlinien.

(3) Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzung

2.1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung

(1) Zielsetzung der Wirtschaftsförderung ist es, die Wirtschaftskraft des Landes Burgenland zu steigern, die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Unternehmen in einem großen Wirtschaftsraum zu fördern.

(2) Gefördert werden nur solche Projekte, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung der Raumplanung im Burgenland einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen und in den einzelnen Aktionsrichtlinien definierten speziellen wirtschafts- und tourismuspolitischen Zielsetzungen leisten.

2.2. Förderungsschwerpunkte

- Gründungen und Betriebsansiedlungen
- Entwicklung, Wachstum und Erweiterung von bestehenden Unternehmen
- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Strukturverbesserungen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ¹
- Forschung, Entwicklung, Technologie und Innovation
- Sicherung und Verbesserung der Qualität und des Angebotes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Umweltschutzrelevante Maßnahmen
- Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit, Zugang zu neuen Technologien und Einführung von Managementsystemen
- Cluster, Netzwerke und Kompetenzzentren sowie regionale und überregionale Kooperationen
- Sicherung der Nahversorgung, insbesondere außerhalb regionaler Ballungszentren
- Schaffung und Sicherung von überbetrieblichen Infrastruktureinrichtungen
- Unterstützung der Umsetzung von landesweiten oder regionalen Entwicklungsstrategien
- Internationalisierung und Erschließung neuer Märkte

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung

3.1. Allgemeine Grundsätze

(1) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Art der Förderung nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz oder dieser Rahmenrichtlinien in Verbindung mit den Aktionsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bei der Gewährung einer Förderung steht der Anreizeffekt im Vordergrund. In Verbindung mit dem Anreizeffekt soll die Förderung jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Projektvorhaben stehen, um allfällige Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

(3) Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätsslage bevorzugt.

(4) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Ausfinanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderung sichergestellt ist. Darüber hinaus muss die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens des Förderungswerbers nach Durchführung des zu fördernden Projektes weiterhin gegeben sein.

(5) Die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Projektes sind vom Förderungswerber nachzuweisen.

¹ Anhang 1 zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 70

3.2. Sonstige förderpolitische Überlegungen

(1) Ein besonderes Augenmerk wird auf Unternehmen in regionalwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gelegt.

(2) Hinsichtlich einer detaillierteren Zielfokussierung können Einschränkungen, erläuternde Ergänzungen und Arbeitsvorgaben von der Förderkommission empfohlen werden.

(3) Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeiter sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

(4) Der Förderungswerber hat die österreichische Rechtsordnung und dabei insbesondere die arbeitsrechtlichen Normen sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

(5) Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.3. Ausschlusskriterien

(1) Bestimmte Projekte können teilweise oder gänzlich von einer Förderung ausgeschlossen werden, wenn

- wirtschafts- oder raumordnungspolitische Gründe dagegen sprechen oder
- die Wertschöpfung oder die volkswirtschaftlichen Effekte eines Projektes überwiegend außerhalb des Landes Burgenland liegen oder
- Projekte Bereiche bzw. Branchen betreffen, die bereits erhebliche Überkapazitäten aufweisen.

(2) Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

- kein Exekutionsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren anhängig sein oder
- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes abgeschlossen worden sein oder
- kein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein oder
- keine offene Rückforderungsanordnung (Kommissionsentscheid) der EU-Kommission aufgrund einer rechtswidrig und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfegewährung anhängig sein.

3.4. Kooperative Maßnahmen

Eine Förderung kann auch in Kooperation (Ergänzungsförderung) mit einer anderen Förderstelle wie zB Austria Wirtschaftsservice GmbH, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, etc. gewährt werden, wenn unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes die geltenden Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Eine Abstimmung zwischen den einzelnen Förderstellen ist in jedem Falle vorzunehmen.

4. Förderaktionen

(1) Die Umsetzung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung erfolgt in eigenen Förderprogrammen deren Inhalte und Bestimmungen in speziellen Aktionsrichtlinien enthalten sind. Bei abweichenden Regelungen gelten jedenfalls jene der Aktionsrichtlinien.

(2) Die Aktionsrichtlinien sollten folgende Mindestinhalte umfassen:

- Allgemeines
- Zielsetzung der Förderaktion
- Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen
- Förderungswerber
- Gegenstand der Förderung
- Förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung
- Nicht förderbare Kosten
- Kumulierung
- Besondere Verfahrensbestimmungen
- Zuständigkeit für die Förderentscheidung
- Geltungsdauer

(2) Die speziellen Aktionsrichtlinien sind von der Burgenländischen Landesregierung zu genehmigen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

5. Förderungswerber

(1) Förderungswerber können physische und juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

(2) Hinsichtlich der Abgrenzung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)² sind die jeweils gültigen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts zu beachten.

6. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können folgende vom Förderungswerber durchzuführende Maßnahmen sein:

- die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung-Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens
- die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten
- die Realisierung von umweltschutzrelevanten Investitionsmaßnahmen
- die Aufnahme von Fremdkapital und die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen
- die Erhöhung der Qualifikation von Unternehmern und Arbeitnehmern
- Kosten für Dienstleistungen (zB Beratung, Marktstudien, etc.)
- die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Ausland
- der Aufbau von Unternehmenskooperationen (Cluster, Netzwerke, Kompetenzzentren, etc.)
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur in Gewerbebezonen, Wirtschaftsparks, etc.
- der Ausbau der überregionalen Infrastruktur
- die Schaffung von Arbeitsplätzen

² siehe Fußnote 1

7. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung kann auf folgende Arten gewährt werden:

- (nicht) rückzahlbare Zuschüsse
- rückzahlbare Darlehen
- Bereitstellung von Risikokapital
- Übernahme von Bürgschaften
- Zins- und Annuitätenzuschüsse

(2) Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung sowie der förderbaren Kosten erfolgt in den jeweiligen Aktionsrichtlinien.

8. Beihilfenrechtliche Bestimmungen

8.1. Leitlinien und Verordnungen der EU

(1) Die nachfolgenden Leitlinien und Verordnungen des EU-Beihilfenrechts sind entsprechend den jeweils vorgesehenen Maßnahmen in den einzelnen Aktionsrichtlinien zu beachten:

- Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/C153/01), ABl. C 153 vom 29.04.2021
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 geändert durch:
Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABl. L 156 S. 1 20. Juni 2017
Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ABl. L 215 S. 3 7. Juli 2020
Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 ABl. L 89 S. 1 16. März 2021
Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 ABl. L 270 S. 39 29. Juli 2021
Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 ABl. L 119 S. 159 5. Mai 2023
Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1 30. Juni 2023
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023.
- Fördergebietskarte

Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 20. Jänner 2022, registriert unter SA.104081 (2022/N)

- Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich. „Fördergebiete“: die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können.

(2) Sofern die in Abs. 1 angeführten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

8.2. Kumulierungsbestimmungen

(1) Der Förderungswerber hat mit dem Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche später eingetretene Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Die Förderstelle hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung hinsichtlich der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen gewährt werden kann.

8.3. Sensible Sektoren

Förderungen für die folgenden Sektoren sind nur unter Einhaltung der jeweils gültigen Sondervorschriften möglich:

- Stahlindustrie
- Steinkohlebergbau
- Kunstfasersektor
- Schiffbau
- Verkehrssektor
- Fischerei- und Aquakultur
- Primärerzeugung landwirtschaftlichen Erzeugnisse

8.4. „De-minimis“-Beihilfen

Werden Beihilfen in den spezifizierten Aktionsrichtlinien in Form einer „De-minimis“-Beihilfe gewährt, so ist nachfolgende Definition zu beachten.

(1) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt - ihr Bruttosubventionsäquivalent 300.000 EUR nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

8.5. EU-Strukturfondsmittel

Einzelne Aktionsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland dienen auch der nationalen Kofinanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie
- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (ELER)

vergeben werden. Dabei sind die für die Vergabe der EU-Mittel zusätzlich geltenden Kriterien und Vorgaben der Europäischen Kommission und Programmvorgaben einzuhalten.

9. Antragstellung und Verfahren

9.1. Anerkennung von Kosten (Anerkennungstichtag)

(1) Anerkannt werden Kosten, die frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages bei der Förderstelle entstehen. Das Datum des Einlangens des Förderantrages bei der Förderstelle gilt als Anerkennungstichtag (Ausnahmen siehe Punkt 9.2).

(2) Sollte bereits ein Förderantrag für das gleiche Vorhaben bei einer anderen Landes- oder Bundesförderstelle eingereicht worden sein, gilt das jeweils früher angeführte Datum als Anerkennungstichtag. (Punkt 9.2 gilt sinngemäß für die Einreichung bei einer anderen Förderstelle).

9.2. Antragstellung

(1) Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit vollständig ausgefüllt und unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der jeweils angeführten Förderstelle einzubringen. Einem formellen Förderantrag gleichgestellt sind alle schriftlich dokumentierten Förderansuchen, die folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers
- b) Bezeichnung der beantragten Förderung
- c) Kurzbeschreibung des Projektes
- d) Grobe Projektkostengliederung
- e) Angabe des Durchführungszeitraumes
- f) Szenario für die Ausfinanzierung

(2) In jenen Fällen, wo gemäß zugrundeliegender Verordnung ein gesonderter Anreizeffekt darzustellen ist gelten jedenfalls zusätzlich nachfolgende Bestimmungen

Die Antragstellung muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben erfolgen. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Förderungswerbers
- b) Größe des Unternehmens
- c) Beschreibung des Projekts
- d) Angabe des Durchführungszeitraumes
- e) Standort des Vorhabens
- f) Projektkostengliederung
- g) Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

(3) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

(4) Im Falle eines neuerlichen Antrages wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Antrages herangezogen. Punkt (1) bis (3) gelten sinngemäß im Falle einer neuerlichen Einreichung.

9.3. Verfahrenszinssatz

Im Falle dass Aktionsrichtlinien einen Verfahrenszinssatz vorsehen, werden die gültigen Bestimmungen für die jeweilige Aktionsrichtlinie gesondert geregelt. Der jeweils gültige Verfahrenszinssatz ist auf der Homepage der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH abrufbar.

9.4. Entscheidung

(1) Die Förderstelle hat auf Basis der Rahmen- und Aktionsrichtlinien jeden Förderantrag auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und eine Empfehlung an die Förderkommission abzugeben.

(2) Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung. Zur Sicherung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung und zur Gewährleistung des Projekterfolges können Förderzusagen mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

9.5. Fördervereinbarung/Entscheidungsmitteilung

(1) Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag ist dem Förderungsempfänger ein schriftliches Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot bedarf der Annahme durch den Förderungswerber und ist grundsätzlich innerhalb der darin genannten Frist an die Förderstelle zu retournieren.

(2) Im Falle einer teilweisen oder gänzlich Ablehnung eines Förderantrages hat die Förderstelle dem Förderungswerber die wesentlichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich bekannt zu geben. Ergänzende Informationen des Förderungswerbers zur negativen Entscheidung sind innerhalb eines Monats (Datum der Postaufgabe) ab Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich bei der Förderstelle einzubringen. Die Förderstelle behält es sich vor, bei einer neuerlichen Prüfung die Förderungswürdigkeit des Projektvorhabens neu zu beurteilen.

9.6. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

(2) Die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen ist in begründeten Fällen möglich.

(3) Im Falle einer Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Ausmaß gekürzt. Bei wesentlicher Abweichung vom ursprünglich beantragten Projektinhalt oder wesentlicher Unterschreitung einer Förderentscheidung zugrundeliegender Projektkosten, die eine Änderung der Projektidentität bedeuten, ist der Förderantrag neuerlich auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und der Landesregierung auf Basis eines Vorschlages der Förderkommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Gründe für die Einstellung bzw. Rückforderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. der Förderungswerber (und etwaige Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand) ist (sind) nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle verpflichtet, die ausbezahlte Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten, wenn

- die Rückforderung oder Einstellung von Organen der Europäischen Union verlangt wird,
- die Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- die Auflagen und Bedingungen des Fördervertrages nicht innerhalb der definierten Frist erfüllt werden,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung und Verpfändung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden,
- die Wirtschaftlichkeit des Förderungswerbers während oder nach Durchführung des zu fördernden Projektes nicht bzw. nicht mehr gewährleistet ist.

oder wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes

- die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
- die Zustimmung des Förderungswerbers zur Datenverarbeitung und -übermittlung widerrufen wird,
- nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers der Unternehmensfortbetrieb gefährdet ist oder das Unternehmen geschlossen wird,
- das Unternehmen des Förderungswerbers gänzlich oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (auch im Erbweg) veräußert oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt oder die geförderten Investitionen aus dem Vermögen des Förderungswerbers wirtschaftlich ausscheiden oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich - im welcher Rechtsform auch immer – zur Nutzung überlassen werden,
- notwendige behördliche Genehmigungen zur Fortführung des Unternehmens oder sonstige Förder Voraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Betrieb zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

10.2. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den Richtlinien oder in der jeweiligen Fördervereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum für den Behalt der geförderten Investitionen im Unternehmen bzw. im Burgenland 5 Jahre (für KMU 3 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung an den Förderungswerber.

10.3. Weitergewährung

(1) Über schriftliches Ansuchen des Förderungswerbers kann bei Fortführung des Unternehmens und nach Wegfall der Rückforderungs- und Einstellungsgründe die Förderung weitergewährt werden, wenn die Zielsetzung der Wirtschaftsförderung gewahrt bleibt.

(2) Die Entscheidung über die Rückforderung sowie deren zivilrechtliche Durchsetzung, Einstellung oder Weitergewährung obliegt der Förderstelle.

10.4. Verzinsung bei Rückforderungen

(1) Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen hat der Förderungswerber für den zurückgeforderten Betrag ab dem Tage der (Teil-)Auszahlung Zinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu entrichten.

11. Auskünfte, Überprüfungen und Verpflichtungen

(1) Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projektvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Projektvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projektvorhaben innerhalb des Verpflichtungszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. Im Falle kofinanzierter Projekte wird die Aufbewahrungspflicht gesondert in den Förderverträgen definiert.

(4) Der Förderungswerber hat bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes der Förderstelle umgehend alle Ereignisse und Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche Änderung des Projektes sowie dessen Rahmenbedingungen bedeuten, wie zB Änderung der Eigentümer/Gesellschafterstruktur sowie in der Person des Förderungswerber, Änderung der Finanzierung, Art, Höhe des Projektes, etc.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Mit der Einbringung eines Förderantrages nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass alle projektrelevanten Daten wie zB Unternehmens-, Projekt-, Genehmigungs- und Auszahlungsdaten zum Zwecke der Förderungsabwicklung im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden.

(2) Der Förderungswerber nimmt weiters zur Kenntnis, dass die im Abs. 1 genannten Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Abstimmung von Förderpaketen, Vermeidung von Mehrfachförderungen, etc.) an andere Landes-, Bundes- und EU-Förderstellen weitergeleitet werden.

(3) Der Förderwerber stimmt der Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten zu:

- Firma
- Projektstandort
- Gegenstand des Unternehmens
- Projektvorhaben
- Investitionsvolumen bzw. förderbare Kosten
- Art und Ausmaß der Förderung

Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 100.000 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind die im Anhang III der Verordnung genannten Informationen:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung, Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat (auf NUTS-II Ebene),

Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, Beihilfeelement in voller Höhe in Landeswährung, Beihilfeinstrument, Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde

Die Veröffentlichung der Daten wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen.

(4) Der Förderungswerber ist jederzeit berechtigt, der Verarbeitung und Weitergabe von Daten zu widersprechen. Dieser Widerruf ist der Förderstelle schriftlich mitzuteilen. Ein Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung der Verarbeitung und Weitergabe von Daten, aber auch die Einstellung gewährter und/oder die Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen.

(5) Sollen Informationen im Sinne des Abs. 1 an Dritte (kreditgewährendes Institut, Steuer- und/oder Unternehmensberater, sonstige Dritte) weitergeleitet werden, so ist die Förderstelle ausdrücklich zu bevollmächtigen.

13. Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand in allen im Rahmen der Wirtschaftsförderung sich ergebende Ansprüche gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

(2) Es gilt österreichisches Recht.

14. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung im Land Burgenland gilt für Anträge, die im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2030 gemäß den jeweiligen zugrundeliegenden Aktionsrichtlinien eingebracht werden.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann

83. Aktionsrichtlinie¹ „Investitionsbeihilfen Gewerbe/Industrie“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der burgenländischen Wirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Gleichzeitig sollen damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die nachhaltige Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.
- 2.3. Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter der Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024)

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 geändert durch:

Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABl. L 156 S. 1 20. Juni 2017

Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ABl. L 215 S. 3 7. Juli 2020

Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 ABl. L 89 S. 1 16. März 2021

Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 ABl. L 270 S. 39 29. Juli 2021

Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 ABl. L 119 S. 159 5. Mai 2023

Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1 30. Juni 2023

und

die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

4.2. Als Förderungswerber kommen insbesondere kleine, kleinste und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I „KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage. Regionalförderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.

4.3. Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich.

„Fördergebiete“: die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können (SA.104081 (2022/N)).

4.4. Ausschlusskriterien

4.4.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013

4.4.2. Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

- 4.4.3. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
- i) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- 4.4.4. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates
- 4.4.5. Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
- 4.4.6. Beihilfen an Vereine und Verbände
- 4.4.7. Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird
- 4.4.8. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 4.5. Der Beihilfeempfänger hat für den Erhalt einer regionalen Einzelinvestitionsbeihilfe zu bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.
- 4.6. Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens, welche eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.
- 5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben
- 5.2.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens € 300.000 begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt).

5.2.2. Förderungen die nicht unter 5.2.1 erfolgen, sondern auf Basis der Artikel 14 oder 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten sind:

6.1.1. Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen und Geräten, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstige Kosten des Anlagevermögens

6.1.2. Baukosten

6.1.2.1. 100 % bei KMU

6.1.2.2. max. 25 % der Kosten gemäß Punkt 6.1.1 bei großen Unternehmen

Wenn das Projekt außergewöhnliche volkswirtschaftliche Effekte vorweisen kann, besondere regionalwirtschaftliche Aspekte beinhaltet oder im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt, können Baukosten bis zu 100 % einbezogen werden.

6.1.3. Immaterielle Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder sonstiges Know-how (bei Großunternehmen max. 50 % der gesamten förderbaren Kosten)

6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000 je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Die geförderten Investitionsgüter sind zu aktivieren. Förderbar sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20 %, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- a) Innovations-, Technologie und Umweltgehalt des Projektes
- b) Rationalisierung², Modernisierung oder Erweiterung des Geschäftsfeldes
- c) Stärkung bzw. Wertsteigerung des Unternehmens durch strukturverbessernde Maßnahmen
- d) regionalwirtschaftliche Bedeutung (zum Beispiel Leitbetrieb, Lehrlingsausbildungsstätte, Nahversorgung, etc.)
- e) Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen
- f) Investitionsgrad
- g) Wachstumspotenzial
- h) KMU-Bonus
- i) Gleichstellungsorientierung
- j) Exportquote und/oder –potenzial

7.2. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

7.3. Bei Förderungen gemäß 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

7.4. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem Programm Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE und JTF erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

² Die Maßnahmen der Rationalisierung dürfen jedoch nicht ausschließlich den Abbau von Arbeitsplätzen zum Ziel haben

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1 oder 5.2.2) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.
- 8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.3) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- 8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
 - der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
 - der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen worden wäre, wenn eine Übernahme nicht erfolgt wäre und die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden.) sowie Ablösekosten
 - die Übernahme von Unternehmensanteilen und Firmenwerte
 - Investitionen in mobile Investitionsgüter wie zB Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel)
 - Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes
 - Kosten der Finanzierung
 - Öffentliche Abgaben und Gebühren
 - der Ankauf von Bezugsrechten
 - Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung
 - Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
 - Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen
 - Projektteile, die keine eindeutige Abgrenzung zur unternehmerischen Investition ermöglichen (zB Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten) bzw. Projektteile, die sowohl dem privaten als auch dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind (zB Dach, Heizung...)
 - Eigenleistungen
- 8.4. Leasingfinanzierte Investitionen sind nicht förderbar. Die geförderten Investitionskosten müssen im Anlagevermögen aktiviert werden. Die Finanzierungsform ist dementsprechend zu wählen. Bei EFRE kofinanzierten Projekten ist ausschließlich eine Eigenfinanzierung oder Kreditfinanzierung möglich.

8.5. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150 sind nicht förderfähig.

8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000 liegen, sind nicht förderfähig.

9. Kumulierung

9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 8,25 Millionen Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben

- maximal 20 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
- maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen

9.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der jeweils genehmigten Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission gewährt werden.

- maximal 10 % der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU Beihilfen möglich)

9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfeshöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 110 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.

10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:

- Bei großen Unternehmen gewährten Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
- Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

10.3. Der Umfang des zu fördernden Projektes (inkl. eines etwaigen nicht förderbaren Teiles) muss grundsätzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre überschreiten (gilt nicht für Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, Betriebsübernahmen und Betriebsansiedlungen).

10.4. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 100.000 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind die im Anhang III der Verordnung genannten Informationen:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung, Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat (auf NUTS-II Ebene),

Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, Beihilfeelement in voller Höhe in Landeswährung, Beihilfeinstrument, Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde

Die Veröffentlichung der Daten wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen.

10.5. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

10.6. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.7. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - bis zum 31. Dezember 2026 eingebracht werden.

Die mit Beschluss der Landesregierung vom 15. Dezember 2020 und im Landesamtsblatt vom 23. Dezember 2020, LABl. Nr. 52/2020, veröffentlichte Aktionsrichtlinie „Investitionsbeihilfen - Gewerbe/Industrie“ tritt außer Kraft. Genehmigungen nach dieser Richtlinie sind danach nicht mehr möglich.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

84. Aktionsrichtlinie¹ „Förderung der Aus- und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifizierung stellen die wesentlichen Grundpfeiler für adäquate und attraktive Beschäftigung in der Region dar. Sie sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher sollen mit Hilfe dieser Förderungsaktion Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung zielgerichtet unterstützt werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden kann. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Gleichzeitig soll damit ein Beitrag zur Weiterbildung burgenländischer Unternehmer sowie der Fach- und Führungskräfte im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit am europäischen bzw. am Weltmarkt erreicht werden.
- 2.3. Weitere Zielsetzung ist die Anpassung der UnternehmerInnen sowie der Fach- und Führungskräfte im Burgenland an den Strukturwandel der Wirtschaft.
- 2.4. Es soll eine Stärkung der Wettbewerbsposition der burgenländischen Betriebe durch höhere Qualifikation des Managements erfolgen.
- 2.5. Die Sicherung der Betriebsstandorte sowie Anreiz für Betriebsneuan siedlungen im Burgenland soll forciert werden.
- 2.6. Ein Anreiz für Unternehmensgründungen bzw. Unternehmensübernahmen soll geschaffen werden.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024)

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist

die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren € 300.000 nicht übersteigen.

Bei dem für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen.

Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Pkt. 9) gewährt werden kann.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet oder im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.
- 4.2. Der geförderte Personenkreis umfasst den Neugründer, den selbständig Erwerbstätigen/Unternehmer und/oder seine Fach- und Führungskräfte.
- 4.3. Der Neugründer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Unternehmen gegründet haben. Die Bestimmungen gemäß Punkt 4.4 gelten ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnungsunterlagen.
- 4.4. Der selbständig Erwerbstätige/Unternehmer muss eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen - GW Burgenland nachweisen können. Die gewerbliche Tätigkeit muss am Standort im Burgenland ausgeübt werden und muss die Haupteinnahmequelle darstellen. Etwaige Nebeneinkünfte dürfen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.
- 4.5. Als Fach- oder Führungskraft gelten Personen, welche innerhalb ihres Fachgebiets über die entsprechende Ausbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

- 4.6. Die Fach- bzw. Führungskraft muss sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden und bei der Österreichischen Gesundheitskasse am Standort in Burgenland gemeldet sein. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Nachweispflicht temporär ausgesetzt werden (zB Ableistung des Präsenzdienstes, Bildungskarenz, witterungsbedingte Abmeldung im Bau- und Baunebengewerbe).
- 4.7. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187, S. 1 vom 26. Juni 2014 zu verstehen.
- 4.8. Ausschlusskriterien
- 4.8.1. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind
- 4.8.2. Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrag auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnissen festgesetzt wird;
- 4.8.3. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- 4.8.4. Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn
- i) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
- ii) wenn die Beihilfe an Bedingungen geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird;
- 4.8.5. Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, d.h. Beihilfen mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
- 4.8.6. Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten;
- 4.8.7. Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
- 4.8.8. Vereine und Verbände;
- 4.8.9. Öffentliche bzw. öffentlichkeitsnahe Einrichtungen;
- 4.8.10. Unternehmer, die kein eigenes Warenrisiko tragen bzw. beim Absatz ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen nicht selbständig agieren können, wie beispielsweise Warenpräsentatoren, Franchising, etc.
- 4.8.11. Beihilfen an Unternehmen, gegen die in den letzten drei Jahren mehr als ein Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht anhängig war, oder noch anhängig ist.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung sind externe Bildungsmaßnahmen von Unternehmern und Fach- und Führungskräften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen Tätigkeit der/des Auszubildenden im Unternehmen stehen, beziehungsweise wenn Ausbildungen für einen beruflichen Wechsel in ein neues Berufsfeld erforderlich sind. Die Bildungsmaßnahme muss überbetrieblich verwertbar sein, d. h., sie darf nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen Arbeitsplatz anwendbar sein. Die Bildungsmaßnahme hat Qualifikationen zu vermitteln, die zu einer Höherqualifizierung der/des Auszubildenden beitragen. Die Höherqualifizierung der UnternehmerInnen bzw. der MitarbeiterInnen muss daher im Vordergrund stehen. Im Zuge der Antragsstellung ist eine schlüssige berufliche Nutzung der beantragten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen.
- 5.2. Die Auswahl der Bildungsmaßnahmen sowie der externen Bildungseinrichtungen wird von den Unternehmerinnen und Unternehmern bzw. Fach- und Führungskräften getroffen. Bildungsträger sind Einrichtungen und Institutionen, die befähigt sind, Qualifizierungen durchzuführen. Weiters muss die Qualifizierungsmaßnahme vom Bildungsträger für Interessierte gleichermaßen zugänglich sein. Bei Bedarf ist zusätzlich ein Zertifizierungsnachweis der Bildungseinrichtung vorzulegen.
- 5.3. Einzelschulungen sowie Schulungen, die an nur ein Unternehmen gerichtet sind, sind von der Förderung ausgenommen.

Maßgeblich für die Förderung einer Bildungsmaßnahme ist ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines der in Punkt 2 angeführten Ziele.

6. Förderbare Kosten

Förderungsfähig sind die externen Kosten einer Bildungsmaßnahme mit einem Mindestprojektvolumen von € 500 exkl. USt pro Förderansuchen.

Die anerkenbare Bemessungsgrundlage beträgt maximal € 15.000 (exkl. USt) pro Kalenderjahr und Förderungswerbenden.

Diese Kosten, abzüglich der gewährten Förderung, müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.

Eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion ist nur zulässig, wenn die Bildungsmaßnahme nicht im Rahmen einer anderen Förderungsaktion bzw. von einer anderen Förderstelle gefördert wird.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten gewährt wird.
- 7.2. Der Basisfördersatz beträgt 25 % der anerkenbaren Kosten.
- 7.3. Bei Maßnahmen aus folgenden, fokussierten Bereichen kann ein Aufschlag vergeben werden. Dieser beträgt bei KMU 25 % Punkte und bei Großunternehmen 10 % Punkte:
 - Technik (Mechanik, Mechatronik, Elektrotechnik, Ingenieur- bzw. Bauwesen etc.)
 - Kaufmännische Ausbildungen (BWL, Controlling, Unternehmensführung etc.)
 - Neue Technologien (Digitalisierung, IKT, Nachhaltigkeit, Umweltschutz etc.)
 - EDV (CAD, Programmieren, neue technische Lösungen/Software etc.)
 - Vorbereitungskurse zu Befähigungsprüfungen und/oder Meisterprüfungen bzw. vergleichbare Ausbildungen (insbesondere für die Anmeldung eines neuen Gewerbes)

- Die Förderkommission kann punktuelle, zeitraumbezogene Schwerpunktthemen mit der gleichen Fördersatzserhöhung setzen, um modernen Anforderungen gerecht zu werden. Diesbezügliche Informationen werden auf der Internetseite der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH kommuniziert.

7.4. Die Förderhöhe bei Großunternehmen beträgt maximal 35 % der anerkehbaren Kosten, für kleinste, kleine und mittlere Betriebe maximal 50 %.

8. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten, welche alle Maßnahmen betreffen, sind zB:

- 8.1. Bildungsmaßnahmen, mit denen bereits vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- 8.2. Bildungsmaßnahmen, die weniger als 32 Lehreinheiten (1 Lehreinheit = 50 Min.) umfassen
- 8.3. Bildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte, bei denen keine fachbezogene Ausbildung im Vordergrund steht
- 8.4. Bildungsmaßnahmen, deren Inhalte auf persönlichkeitsbildende Maßnahmen abzielen (zB Rhetorik, Selbst-, Zeit-, Stressmanagement, NLP) oder welche sich nicht eindeutig von Beratungs- und Coachingleistungen abgrenzen lassen
- 8.5. Absolvierung eines Studiums an Universitäten oder Fachhochschulen, beziehungsweise sämtliche Lehrgänge mit einem akademischen Grad (Magister, Doktor, Bachelor, Master, MBA, MSc., etc.)
- 8.6. Bildungsmaßnahmen im Rahmen der üblichen Betriebsaufwendungen eines Unternehmens, wie zB Standardkurse zur Einführung von neuen Beschäftigten, Anlernkurse an bestimmten Maschinen etc.
- 8.7. Maßnahmen, die Beratungsleistungen darstellen bei denen somit die Entwicklung des Unternehmens im Vordergrund steht
- 8.8. produktspezifische Verkaufsschulungen sowie Produktschulungen
- 8.9. Einschulungen im Zuge angekaufter betriebsspezifischer Software
- 8.10. Teilnahme an Meetings, Tagungen, Konferenzen, Symposien, Kongressen, etc.
- 8.11. Workshops bzw. Maßnahmen mit Workshop-Charakter
- 8.12. Prüfungsgebühren, Anmeldegebühren, Reisekosten, Nächtigungskosten, Evaluierungskosten, Verpflegungskosten, Literaturkosten
- 8.13. interne Personalkosten
- 8.14. gesetzlich vorgeschriebene, insbesondere wiederkehrende Bildungsmaßnahmen
- 8.15. Maßnahmen aus den Bereichen Pflege und Gesundheit. Die Begriffsbestimmung im Sinne dieser Richtlinie findet sich auf der Homepage der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

9. Kumulierung

Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

Die anerkehbare Bemessungsgrundlage beträgt maximal € 15.000 (exkl. USt) pro Kalenderjahr und Förderungswerbenden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Das Ansuchen ist jedenfalls vor Beginn der Bildungsmaßnahme, spätestens jedoch am 1. Kurstag, bei der Förderungsstelle einzubringen.

10.2. Die für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen - ausgenommen die unbefristete Gewerbeberechtigung - müssen spätestens drei Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen

10.3. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

10.4. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

10.5. Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.

10.6. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der Förderungswerber den ESF-Förderungsvereinbarungen zuzustimmen. Dies erfolgt durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, wodurch das Förderungsangebot als angenommen gilt und die Fördermittel für den beantragten Förderfall reserviert werden.

Die Verpflichtungserklärung umfasst jedenfalls, dass der Förderungswerber bereit ist, der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH - die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, auf Verlangen Auskünfte, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, zu erteilen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des Projektes ungesäumt zurückzuerstatten. Des Weiteren beinhaltet die Erklärung die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten.

10.7. Die unbefristete Gewerbeberechtigung muss zum Zeitpunkt der Auszahlung vorgelegt werden, und darf während eines in der Fördervereinbarung allenfalls definierten Verpflichtungszeitraumes nicht ruhend gemeldet sein.

10.8. Die zuerkannte Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Konkursverfahrens, nach Auszahlung der Förderung, gilt das Projekt als ordnungsgemäß abgeschlossen.

10.9. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. Die Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Beendigung der Bildungsmaßnahme, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, berechnet ab dem Datum der Erstellung des Förderanbots, beziehungsweise gemäß Frist entsprechend Förderanbot, vollständig bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH einzubringen, andernfalls gilt das Förderungsanbot als zurückgenommen. Unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, ist eine einmalige Verlängerung des Zeitraumes um 12 Monate möglich. Eine weitere Verlängerung ist nur in individuell und entsprechend begründeten Ausnahmefällen (zB: kein Selbstverschulden, höhere Gewalt, externe unbeeinflussbare bzw. unvorhersehbare Gründe) möglich.

10.10. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn der Kursmaßnahme bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

Das Förderansuchen ist in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen.

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie "Förderung der Aus- und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften" gilt - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2027 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann

Zahl: A9/WT.WIAG-10007-13-2024

85. Aktionsrichtlinie¹ „Maßnahmen des Landes Burgenland zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben“

1. Allgemeines

(1) Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 82/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

(2) Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der burgenländischen Wirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

(3) Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

(1) Durch die Defizite des Marktes werden Unternehmen bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt. Aufgrund geringer Risikobereitschaft bestimmter Finanzmärkte und ihrer begrenzten Möglichkeiten, Haftungen zu bieten, haben sie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital oder Krediten. Zielsetzung dieser Richtlinie ist es, die Unternehmen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen.

(2) Darüber hinaus können im Rahmen dieser Richtlinie Beihilfen aus sozial-, arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründen gewährt werden, wenn der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie die Standort-sicherung im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

(1) Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 geändert durch:

Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABl. L 156 S. 1 20. Juni 2017

Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ABl. L 215 S. 3 7. Juli 2020

Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 ABl. L 89 S. 1 16. März 2021

Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 ABl. L 270 S. 39 29. Juli 2021

Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 ABl. L 119 S. 159 5. Mai 2023

Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1 30. Juni 2023

und

die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023.

(2) Die Gewährung einer Haftung nach dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; ABl. C 155/02 vom 20. Juni 2008, S. 10 und der Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; ABl. C 244/11 vom 25. September 2008, S. 32.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 82/2024)

(3) Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

(4) De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber können physische und juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

Ausschlusskriterien

(2) Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:

1. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
2. Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrag auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird,
3. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
4. Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - 4.1. wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - 4.2. wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird,
5. Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, die dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
6. Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderungen bilden, unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Aktionsrichtlinie, alle Arten von Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, welche einerseits der Sicherstellung der laufenden Geschäftstätigkeit und andererseits der Ausweitung bzw. der Expansion des Geschäftsbereiches sowie alle Arten von betrieblich veranlassten Investitionen, die dem Wachstum und der Wertsteigerung von neugegründeten und bestehenden Unternehmen dienen.

6. Art und Ausmaß der Förderung²

(1) Die Förderung kann in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Darlehen, Übernahme von Haftungen sowie in der Bereitstellung von Risikokapital gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt - ihr Bruttosubventionsäquivalent 300.000 EUR nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der De-minimis Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

(4) Nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch höchstens fünf Jahre zurückliegt und alle folgenden Voraussetzungen erfüllen, können auf Basis des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 AGVO abgewickelt werden:

- a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat;
- b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet,
- c) sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben.

² Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents erfolgt nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und nach Punkt 3. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften.

Bei beihilfefähige Unternehmen nach Artikel 22, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden. Der Anreizeffekt ist bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 22 als erfüllt zu sehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe c werden Unternehmen, die aus einem Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen hervorgegangen sind, bis fünf Jahre nach dem Tag der Firmenbucheintragung des ältesten am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

7. Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

Förderstelle

(2) Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

8. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

(1) Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - bis zum 31. Dezember 2030 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann

86. Druckfehlerberichtigung der Richtlinie „Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Aktionsrichtlinie - Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ im Landesamtsblatt 9. Stück vom 1. März 2024

Die im Landesamtsblatt für das Burgenland (9. Stück, Nr. 73 vom 1. März 2024) verlautbarte Richtlinie „Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Aktionsrichtlinie - Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ wird wie folgt berichtigt:

1. Im Punkt 1.1. wird die Wortfolge im dritten Absatz „(LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 9/2024)“ durch die Wortfolge „(LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024)“ ersetzt.

2. In der Fußnote 1 wird die Wortfolge „(LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 9/2024)“ durch die Wortfolge „(LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 82/2024)“ ersetzt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
MMag.^a Jahn

87. Schlachtschweinewerttarif März 2024

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz nimmt den Werttarifvorschlag der Landwirtschaftskammer Burgenland vom 29. Feber 2024 für März 2024 an.

Schlachtschweinewerttarif € 1,80/kg

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesem Betrag nicht enthalten.

Da in Eisenstadt keine Schweineschlachtung und Preisbildung mehr erfolgen, wurde als Basis zur Berechnung des Werttarifes gem. § 52 Tierseuchengesetz die durchschnittliche Schweinebörsennotierung, welche im Burgenland zur Verrechnung kommt, herangezogen.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Dr.ⁱⁿ Müller-Prikoszovits

88. Stellenausschreibung „Gemeindeamtsleiter*in“ für die Gemeinde Pöttelsdorf

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt in der Gemeinde Pöttelsdorf die Stelle als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Beschäftigungsausmaß:

100 %, das sind 40 Wochenstunden

Probezeit:

1 Monat

Einstufung:

Entlohnungsschema Ia, Entlohnungsgruppe bv2

Bruttomonatsentgelt:

€ 4.171,93 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, während der Ausbildungsphase erfolgt ein Abschlag von 5 %)

Funktionszulage:

Nach erfolgreichem Abschluss der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung besteht Anspruch auf eine Funktionszulage brutto gem. § 62 GemBG 2014 (€ 645,70), die jedoch erst bei der Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter gewährt wird.

Beginn des Dienstverhältnisses:

1. Mai 2024

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. die volle Handlungsfähigkeit
4. die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. Die Bereitschaft zur Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung
8. gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen
9. gute EDV-Kenntnisse, SAP-Kenntnisse von Vorteil
10. hoher Grad an Gewissenhaftigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit
11. Bereitschaft zur laufenden beruflichen Weiterbildung
12. Bereitschaft zur Durchführung von Tätigkeiten auch außerhalb der Dienstzeit

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird aufgrund folgender Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind.
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative, Flexibilität

5. sachbezogenes Verwaltungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierter Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf mit Foto
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reifeprüfungszeugnis
- Strafregisterauszug
- Amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand
- Verwendungszeugnisse
- und bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst- und Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderten Unterlagen, innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Pöttelsdorf, Hauptstraße 64, 7025 Pöttelsdorf bzw. post@poettelsdorf.bgld.gv.at, einzubringen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes folgt, in dem die Stellenausschreibung enthalten ist.

Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister:
Kurz, BA

89. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Güssing „Hilfsdienst im Bereich Reinigung/Waschstraße“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Für unseren Standort in Güssing suchen wir Verstärkung im Bereich Reinigung/Waschstraße.

Titel:

Hilfsdienst im Bereich Reinigung/Waschstraße (w/m/d)

Standort:

Güssing

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

2. Mai 2024

Bewerbungsfrist:

24. März 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

KD Markus Malits, BSc MSc

Telefon: 05 7979 31103

Ihre Herausforderung:

- Reinigungstätigkeiten in diversen Bereichen
- Einhaltung des Reinigungsplans
- fachgerechte Abfallentsorgung
- Einhaltung aller Vorgaben und Hygienerichtlinien

Ihre Qualifikationen:

- einschlägige Berufserfahrung von Vorteil
- zuverlässiges und schnelles Arbeiten
- Bewusstsein für Sauberkeit und Hygiene
- Teamfähigkeit
- höflicher Umgangston/gute Umgangsformen
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung und Bereitschaft zu Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit
- gesundheitliche Eignung und körperliche Belastbarkeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 - 100 % (20 bis 40 Wochenstunden) vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 44.978 (B1/2). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bis 24. März 2024 auf unserer Jobbörse www.gesundheit-burgenland.at oder per Post an die Klinik Güssing, Grazer Straße 15, 7540 Güssing.

90. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primararzt für Neurochirurgie“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Im Mai 2024 wird die neue Klinik Oberwart eröffnet, in welcher eine neue Abteilung für Neurochirurgie etabliert werden soll, um das Leistungsspektrum zu erweitern.

Die chirurgische Abteilung der Klinik Oberwart, Schwerpunktkrankenhaus und akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Universität Wien und Graz, versorgt den Raum im Süd- und Mittelburgenland inklusive der angrenzenden Bundesländer. Unser Leistungsspektrum ist über die Allgemeinchirurgie hinaus in den vergangenen Jahren vielfältig geworden und umfasst die Viszeralchirurgie inklusive hepatobiliärer Chirurgie, die robotische Chirurgie, Gefäßchirurgie sowie die Thoraxchirurgie.

Titel:

Primararzt für Neurochirurgie (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

19. April 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Medizinischer Geschäftsführer Univ.-Prof. Dr. Stephan Kriwanek

Telefon: 05 7979 30011

Ihre Herausforderung:

- strategische Führung der Abteilung
- intensive Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Hauses und mit anderen Häusern der Gesundheit Burgenland
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Haus

Ihre Qualifikationen:

- Facharzt Diplom für Chirurgie inkl. Sonderfach Neurochirurgie
- Habilitation und/oder Managementausbildung von Vorteil
- mehrjährige Erfahrung als Fachärztin_arzt in verantwortlicher Position
- ausgeprägtes Leistungs- und Kostenbewusstsein
- hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Freude an der intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 178.689 (B2/24). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Nachweis über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, Urkunden zum Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Arztberufes, Facharzt Diplom und Diplom für eventuelle Zusatzfächer
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten, Publikationsliste und Operationskatalog
- Konzept zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)

Für Bewerber_innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen:

- polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis

91. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ in der Kurhaus Marienkron GmbH

Das Kurhaus Marienkron GmbH ist ein Unternehmen der touristischen Muttergesellschaft des Landesholding Burgenland Konzerns, der Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH.

Eingebettet in die Natur des Neusiedler Seewinkels, sorgt Marienkron als Oase der Ruhe für eine innere Balance und körperliches Wohlbefinden. Ob durch gezielte Impulse zur Entspannung oder ganzheitlicher Medizin und Therapie, oder vegetarische Kulinarik bis hin zur geschmackvollen Fastenküche wird der Fokus auf Körper und Geist gerichtet.

Mit Dienort in Mönchhof im Burgenland wird gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, die Funktion

Geschäftsführer:in der Kurhaus Marienkron GmbH (w/m/d)

öffentlich ausgeschrieben.

Hauptaufgaben:

- operative und strategische Unternehmensführung nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- strategische Steuerung und operative Weiterentwicklung des Kurbetriebs
- Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal, Controlling-, Investitions- und Maßnahmenplanes für jedes Geschäftsjahr und dessen Einhaltung
- Verantwortung für Projektmanagement und Facility Management
- enge Zusammenarbeit mit den Konzerngesellschaften der Landesholding Burgenland sowie diversen Stakeholder und Kooperationspartnern
- Personal- und Organisationsführung
- Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing (inkl. grafische Umsetzung und Gestaltung von Inseraten, Drucksorten, Textierung, PR-Aussendungen, usw.)

Persönliche und fachliche Anforderungen:

- betriebswirtschaftliche Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder eine vergleichbare Ausbildung)
- mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion in einem Tourismusbetrieb
- Fundierte Kenntnisse und Berufserfahrung in der Tourismusbranche und dem Gesundheitssektor (insbesondere Kurbereich)
- elementares Know-how im Bereich Marketing und Kommunikation
- Selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungs- sowie strategischen und unternehmerischen Kompetenzen
- ausgeprägter teamorientierter Führungsstil und empathischer Umgang
- Hands-on Mentalität sowie hohes Engagement und Offenheit gegenüber organisatorischen Weiterentwicklung und Change-Prozessen
- hohe Serviceorientierung sowie Freude am Kontakt mit Hotelgästen
- Entscheidungs- und Verantwortungsfreude
- hohe Stressresistenz, Flexibilität sowie ergebnisorientierte Denk- und Handlungsweise
- ausgeprägte Sozialkompetenz sowie hohe persönliche Integrität

Bewerbung/Kontakt:

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Dokumente. Sie können Ihre Unterlagen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, über **die Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe** einreichen. Den Link zum Job finden Sie unter <https://landesholding-burgenland.onlyfy.jobs> oder scannen Sie einfach den QR-Code mittels Ihres Mobilgeräts:



Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der:die Bewerber:in zu tragen.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.d.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur